

# RS Vwgh 1995/1/26 94/06/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1995

## Index

L10018 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Vorarlberg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ErmächtigungsV BH Vorstellungen Vlbg 1985 §1 Abs1;

GdG Vlbg 1985 §92 Abs2;

VwGG §28 Abs1 Z2;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Erläßt die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft unter Hinweis auf die in § 1 Abs 1 Verordnung der (Vorarlberger) Landesregierung über die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaften zur Entscheidung über Vorstellungen, LGBI 1985/70, enthaltene Ermächtigung, also namens der Landesregierung, einen Vorstellungsbeschied, so ist die Bezirkshauptmannschaft und nicht die Landesregierung als belangte Behörde iSd § 28 Abs 1 Z 2 VwGG anzusehen. Der Umstand, daß der Bfr die Landesregierung als belangte Behörde bezeichnet hat (dies aus rechtlichen Erwägungen, weil der angefochtene Bescheid in ihrem Namen erlassen wurde) führt nicht zur Zurückweisung der Beschwerde, wenn die rechtliche Zuordnung schon aufgrund der Bescheidbezeichnung im Rubrum, aber auch aufgrund der Beschwerdeaufführungen und dem vorgelegten Bescheid klar ist (Hinweis Dolp, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, dritte Auflage, S 240 f).

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060084.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>